Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2354 (neu)

06. 12. 78

Sachgebiet 8

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

1. Übereinkommen Nummer 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen

2. Empfehlung 152 betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation

— Drucksache 8/1849 —

A. Problem

Förderung wirksamer Beratungen auf nationaler Ebene zwischen den Staatsorganen und den Verbänden der Arbeitgeber und Arbeitnehmer sowie

Anhörung der Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei der Vorbereitung und Durchführung internationaler Arbeitsübereinkommen.

B. Lösung

Schaffung dreigliedriger Einrichtungen und Verfahren zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Bundeshaushalt wird durch diese Maßnahmen nicht belastet.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Unterrichtung durch die Bundesregierung

1. Übereinkommen Nummer 144 der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen

2. Empfehlung 152 betreffend dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation

— Drucksache 8/1849 —

zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 29. November 1978

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Dr. George**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. George

Der Präsident des Deutschen Bundestages hat die Unterrichtung durch die Bundesregierung — Drucksache 8/1849 — mit Schreiben vom 21. Juni 1978 gemäß § 76 der Geschäftsordnung an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Vorlage am 29. November 1978 abschließend behandelt und empfiehlt dem Deutschen Bundestag einstimmig, die Unterrichtung zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Das Übereinkommen Nummer 144 der Internationalen Arbeitsorganisation hat zum Ziel, im Rahmen der innerstaatlichen Gepflogenheiten dreigliedrige Beratungsorgane zur Erörterung internationaler Arbeitsnormen und innerstaatlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Internationalen Arbeitsorganisation zu schaffen. Damit soll die innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation praktizierte Beteiligung der Sozialpartner an der normensetzenden Tätigkeit auch auf nationaler Ebene bei der innerstaatlichen Durchsetzung der Normen durch dreigliedrige Beratungsverfahren abgesichert werden. Dieser Regelung kommt vor allen Dingen für viele Entwicklungsländer eine besondere Bedeutung zu, die derartige Beratungsverfahren noch nicht oder nur in geringem Umfang haben.

In der Bundesrepublik Deutschland tragen die bisher praktizierten Beratungsverfahren zwischen Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen den Anforderungen des Übereinkommens bereits Rechnung. Ebenso wirken Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände an der Ausarbeitung internationaler Arbeitsnormen mit. Insbesondere beteiligt die Bundesregierung die maßgebenden Sozialpartnerorganisationen an der Prüfung der Ratifizierbarkeit von Übereinkommen und der Durchführbarkeit von Empfehlungen, bevor diese den gesetzgebenden Körperschaften mit entsprechendem Vorschlag vorgelegt werden. Beratungsverfahren dieser Art auf innerstaatlicher Ebene haben sich als Bestandteil der Zusammenarbeit mit den Tarifvertragsparteien in der Bundesrepublik bewährt und sollen auch weiterhin praktiziert werden.

Die Empfehlung 152 enthält darüber hinaus ergänzende Vorschläge über Art und Zweck dieser Beratungsorgane. Als Beispiele für innerstaatliche dreigliedrige Beratungsorgane werden die Bildung von Ausschüssen mit spezieller Zuständigkeit für Angelegenheiten der Internationalen Arbeitsorganisation, Wirtschafts- und Sozialräte und Fachgremien für bestimmte Sachgebiete genannt, die ggf. auch die schriftliche Mitteilung als Beratungsverfahren vereinbaren können. Darüber hinaus wird angeregt, den Beratungsteilnehmern in Zusammenarbeit mit den beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden geeignete Schulungen anzubieten.

Die Beratungen sollen sich vorbehaltlich innerstaatlicher Gepflogenheiten auch auf die Vorbereitung und den Vollzug gesetzgeberischer und anderer Maßnahmen zur Durchführung internationaler Arbeitsübereinkommen und Empfehlungen erstrecken. Die vorgeschlagenen Beratungsverfahren sollen mit den Tätigkeiten innerstaatlicher Organe, die mit ähnlichen Fragen befaßt sind, abgestimmt werden. Die Mitwirkung der Sozialpartner bei der Vorbereitung und den Vollzug gesetzgeberischer Maßnahmen zur Durchführung internationaler Instrumente ist gewährleistet, soweit die verfassungsmäßigen Kompetenzen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt nicht beeinträchtigt werden.

Ebenso wie das dreigliedrige Beratungsverfahren sind die über das Übereinkommen Nummer 144 hinausgehenden Vorschläge der Empfehlung 152 in der Bundesrepublik Deutschland zum größten Teil bereits verwirklicht und begegnen keinen grundsätzlichen Bedenken.

Bonn, den 1. Dezember 1978

Dr. George

Berichterstatter